

Beglaubigte Abschrift

5 Cs-721 Js 315/24-52/24



Amtsgericht Grevenbroich

Beschluss

In der Strafsache

gegen Zoe Ruge,
geboren am 23. August 1999 in Berlin-Pankow,
deutsche Staatsangehörige, ledig,
wohnhaft Zschochersche Straße 70, 04229 Leipzig

wegen Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass des Strafbefehls wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

Nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens erscheint die Angeschuldigte einer Straftat nicht hinreichend verdächtig. Hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO ist zu bejahen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlich ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Hiesigen Erachtens erfüllt das vorgeworfene Verhalten die Voraussetzungen einer Strafbarkeit gemäß § 113 Abs. 1 StGB - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte - nicht.

Wie den Fotos und Darstellungen in der Akte zu entnehmen ist, hat die Angeschuldigte das polizeiliche Handeln "über sich ergehen lassen" und sich friedlich verhalten. Die bloße Untätigkeit nach einer Aufforderung, den Platz zu verlassen, stellt keine Gewalt im Sinne des § 113 StGB dar, da sich das vorherige Befestigen zunächst nicht gegen eine konkrete Vollstreckungshandlung gerichtet hat und bei der

konkreten Vollstreckungshandlung gerade keine aktive Tätigkeit der Angeschuldigten mehr erfolgt ist.

Der der Entscheidung des OLG Stuttgart (NStZ 2016, 353) zugrundeliegende Sachverhalt unterscheidet sich insofern, als dass dort die Vollstreckungsmaßnahme (Räumung) bereits angekündigt war und das Anketten erfolgt ist, um die bereits unabhängig vom Anketten beschlossene Vollstreckungsmaßnahme zu erschweren. Die Entscheidung des KG vom 16.08.2023 - 3 ORs 46/23 - 161 Ss 61/23 überzeugt nicht, da sie den Tatbestand entgrenzt und bereits allein das Festkleben der Hand auf der Fahrbahn als Gewalt i.S.d. § 113 StGB qualifiziert. In einem rein passiven Verhalten ist jedoch regelmäßig keine Widerstandsleistung mit Gewalt zu sehen. Zwar ist anerkannt, dass auch nur mittelbar gegen die Vollstreckungsperson gerichtete Handlungen ausreichen, soweit sie von dieser körperlich empfunden werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich die Kraftentfaltung im Zeitpunkt der Amtshandlung in einer Weise auswirkt, dass die Amtshandlung nicht ohne einen nicht nur unerheblichen Kraftaufwand ausgeführt werden kann. Dass hier das Lösen der Hand einen solchen Kräfteinsatz erforderlich gemacht hat, lässt sich der Akte nicht entnehmen. Erfahrungsgemäß beschränkt sich die körperliche Aktivität der eingesetzten Polizeibeamten darauf, die festgeklebte Hand leicht anzuheben und das Lösungsmittel darunter einzubringen.

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen des LG Hamburg vom 22.03.2024 - 642 Qs 8/24 - und des LG Berlin vom 31.03.2023 - 502 Qs 138/22 - ist keine abweichende rechtliche Beurteilung geboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO analog.

Grevenbroich, 19.11.2024
Amtsgericht

Dr. Zieschang
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Grevenbroich

